



Stadtbote

SENDEN
Stadt

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Seniorentreff der Stadt Senden

BITTE BEACHTEN:

Der Seniorentreff ist wie folgt geschlossen:

Montag, 15. August = Feiertag „Himmelfahrt“

Dienstag, 16. August bis einschließlich

Sonntag, 04. September 2022 geschlossen

Nach der Sommerpause freuen wir uns wieder auf Sie!

CAFETERIA während der Sommerpause geschlossen!

Illerwehrstraße 7, 89250 Senden, Tel. 07307/945-2190

Bürozeiten: Mo – Do 13.30 – 17.00 Uhr
Do + Fr 9.00 – 12.00 Uhr

• außerhalb der Bürozeiten nach Vereinbarung

Der Arbeitskreis im Seniorentreff – ein ganz besonderes Ehrenamt

Haben Sie ein paar Tage im Monat Zeit? Sind Sie kreativ? Organisieren Sie gerne? Sind Sie gesellig? Lieben Sie es, die Menschen mit neuen Ideen zu begeistern? Arbeiten Sie gerne in einem netten Team? Engagieren Sie sich gerne für ein lebendiges Haus, in dem Menschlichkeit, Ehrlichkeit und Freude an erster Stelle steht? Und vor allem: Möchten Sie etwas Gutes bewegen für die Seniorinnen und Senioren in Senden? Fühlen Sie sich angesprochen? Dann kommen Sie doch einfach ganz unverbindlich zu unserer **Informationsveranstaltung am Freitag, 09.09.2022 um 16.00 Uhr** in den Seniorentreff Senden, Illerwehrstraße 7.

Die **Wahlen** zum neuen Arbeitskreis finden vom **14.11. bis 18.11.2022** im Seniorentreff statt, und wir möchten Ihnen gerne vorab etwas über diese interessante Tätigkeit erzählen und Sie auch über den Ablauf der Wahlen informieren. Über Ihren Besuch würden wir uns sehr freuen!

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Senden (Friedhofssatzung)

Die Stadt Senden erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Senden (Friedhofssatzung):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Senden liegenden und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile bzw. Bestattungseinrichtungen sowie das Friedhofs- und Bestattungspersonal:

1. der Friedhof St. Jodok in Senden
2. der Waldfriedhof in Senden
3. der Friedhof in Wullenstetten
4. der Friedhof in Witzighausen
5. die Leichenhäuser der Friedhöfe von Senden, Wullenstetten, Witzighausen und dem Waldfriedhof
6. die Leichentransportmittel

§ 2 Benutzungspflicht und Benutzungsrecht

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Stadt Senden verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Senden so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Senden hatten
 - b. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen
 - c. die im Stadtgebiet oder einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht sichergestellt ist
 - d. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeiten durchgehend für Besucher geöffnet.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden.
- (3) Die Leichenhäuser sind von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von den Öffnungszeiten nach Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen. -> Fortsetzung auf Seite 3

Öffnungs- und Sprechzeiten

Rathaus Tel. 945-0

Öffnungszeiten:

Mo. und Di.	08.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Do.	08.00 - 12.00 u. 13.30 - 18.00 Uhr

Jugendcafe „Style“ Senden

Offener Treff ab 14 Jahren:

Mo., Mi., Fr.	16.00 – 20.00 Uhr
Dienstag	15.00 – 18.00 Uhr (Mädelstreff 8-12 Jahre)
Donnerstag	15.00 – 18.00 Uhr (Jungstreff 8-12 Jahre)
Hr. Thurnhuber, Tel. 07307/945-1201	

See- und Hallenbad

(07307) 9020-0

Steinlestraße 6, 89250 Senden, Tel. 07307/90 20-0

Montag	12.00 – 20.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 20.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 17.00 Uhr (in den Ferien bis 20.30)
Donnerst.	09.00 - 20.30 Uhr
Freitag	09.00 - 20.30 Uhr
Sa. & So.	09.00 - 20.30 Uhr

Eislaufanlage

geöffnet vom 1.10.2021 bis 31.03.2022

Montag	09.00 – 13.00 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr*
Dienstag	09.00 – 13.00 Uhr*
Mittwoch	09.00 – 13.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
und	17.30 – 21.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 13.00 Uhr*
Freitag	09.00 – 13.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr und 17.30 - 20.00 Uhr
Samstag	12 – 13.30 Uhr (öffentl. Schlägerlauf) 14.00 – 17.00 Uhr; 17.30 - 20.00 Uhr (bei Eishockeyspielen bis 18.00)
Sonn- & Feiertag	09.00 – 13.00 Uhr; 13.30 – 17.00 Uhr 17.30 - 20.00 Uhr

Wertstoffhof

Wertstoffhof Kompostieranlage (Nähe Waldfriedhof)

Montag	17.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	17.00 – 20.00 Uhr
Freitag	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 15.00 Uhr
Dienstag & Donnerstag geschlossen	
Ausgabe und Umtausch von Hausmüll- und Biotonnen, Sperrmüll- und Altölannahme sowie Annahme von Elektronikschrott und Grüngut.	

Evang. Luth. Pfarramt Senden

Paul-Gerhardt-Haus, Telefon 07307 95420-0

email: pfarramt.senden@elkb.de

Montag:	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag:	geschlossen
In dringenden seelsorgerlichen Anliegen erfahren Sie auch außerhalb der Bürozeiten Ansprechpartner unter der Telefonnummer 07307 95420-0.	

Diakoniestation

Evang. Sozialstation Senden
Ambulante Kranken-, und Altenpflege.
Unsere Schwestern erreichen Sie über PDL Frau Scheid (07307) 954 20 13.

Sprechtag Notariat, Dr. Ziegler

Montag - Mittwoch	13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Telefon-Nr. (07307) 91 01 5-0, Kemptener Straße 31	

Stadtbücherei Senden

Zeisestraße 20a · Telefon (07307) 5887	
Dienstag	9.00 - 12.00 & 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 & 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 & 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	vorm. geschlossen 15.00 - 18.00

Sendener Tafel

Ortsstraße 8., Dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Tel. 01 51 - 25 37 06 19

Fashion & Handshop

Ortsstraße 8., Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do. 10 bis 16 Uhr

Soleo, ambulante Pflege

Senden, Benzstraße 8, Mo.-Fr. 9 - 13 Uhr,
sowie nach Vereinbarung.
Tel. 07307/977 77-0, Fax 977 77-29

Praxis f. Logopädie u. Ergotherapie

Berliner Straße 8, 89250 Senden
Tel. Beratung unter Tel. (07307) 95 27 53 jeden
Mittwoch von 18.00 – 19.30 Uhr.

Selbsthilfebüro „Korn“ e.V.

c/o Universitätsklinikum Ulm, Frauensteige 6,
89075 Ulm. Tel. 0731/88034410 erteilt Auskünfte über
Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen oder sonstige
soziale / gesundheitliche Hilfe in Ulm / Neu-Ulm und
den Landkreisen. www.selbsthilfebueuro-korn.de

Kreuzbund Senden II

Alkohol- und Medikamenten-Selbsthilfegruppe für
Suchtkranke. Gruppenabend Mittwoch 19.30 - 21.00
Uhr, Paul-Gerhardt-Haus, Kirchplatz 2 in Senden.
Gäste willkommen. Infos (07309) 9 29 03 19.

Öffnungszeiten Pfarramt St. Josef

Zeisestraße 20, Telefon 90330	
Montag, Mittwoch, Freitag	09.00 - 11.30 Uhr
Mittwoch	15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag geschlossen	

Altenzentrum St. Elisabeth

Zeisestr. 19, Tel. 808 0, Träger: St. Josefswerk Senden e.V.
• Pflegeheim, Telefon 808 0
• Tagespflege, Telefon 808 86
• Kath. Sozialstation, Telefon 808 82
Kranken- und Altenpflege, Hauswirtschaftliche
Versorgung, Mobiler sozialer Hilfsdienst
Erreichbar: Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12:30 Uhr

- Mobiler Mahlzeitendienst, Telefon 808 83
Erreichbar: Mo. – Fr. 8 – 12:30 Uhr
- Alten-Beratungsstelle, Telefon 808 0
Kostenlose Beratung für ältere Menschen und
deren Angehörige bei allen Fragen rund um das
Thema „Alter und Pflege“.
Erreichbar: Mo. – Fr. 8:30 – 12:30, sowie mittwochs
13 – 16 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Familien-Pflegestation Iller-Roth

Wir helfen, wenn die Mutter durch Krankheit, Kur
oder Schwangerschaft ausfällt! Ansprechpartnerin:
Patricia Lange, Tel. (07309) 426706

Schrei-Ambulanz

für Babies, Kleinkinder und deren Eltern.
(07307) 2 46 83 Sprechzeit: Montag ab 18 Uhr

Anonyme Alkoholiker

in Ulm und Neu-Ulm,
Telefonkontakt: 0151-21397964

CODA Anonyme Co-Abhängige

Telefon (0175) 673 12 30

Seniorenzuhause · Haus Konrad

Hauptstr. 130, Telefon 9264 0
Pflegeeinrichtung
Kurzzeitpflege
Tagespflege
Ambul. Dienst

Arbeiter-Samariter-Bund, KV Neu-Ulm

Pflegedienste
Hausnotruf
Telefon: 07303-9 66 30
Telefax: 07307-6215

Alkohol- und Medikamenten-Selbsthilfegruppe für Suchtkranke

Gruppe Senden, St. Augustin: Treff,
Info: 0172/9509933
Donnerstag 19.30 – 21.00 Uhr Haus der Begegnung

Drogenberatung – Drob Inn Senden

Tel. 07307/ 9454140 oder 0176/ 45532645

Suchtberatung Neu-Ulm

Tel. 0731/ 70478-50

Impressum

Herausgeber:

Verantwortlich für die amtlichen Nachrichten:
Stadt Senden.
Redaktionsschluss: Text - Montag, 11.30 Uhr;

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

NAK GmbH & Co. KG, 89073 Ulm,
Frauenstraße 77,
Telefon (0731) 156 - 681,
Telefax (0731) 156 - 684
Internet: www.nak-verlag.de
E-Mail: nak.ulm@n-pg.de

NOTDIENST / WOCHENENDE**Ärzte**

Bereitschaftsdienst bei akuten Erkrankungen, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Sprechstunde duldet

Vermittlungszentrale 116 117

Täglich ab 18.00 Uhr - Mittwoch bereits ab 13.00 Uhr - bis nächsten Morgen 8.00 Uhr. Freitag ab 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr. Feiertag: Vorabend 18.00 Uhr bis nachfolgender Werktag 8.00 Uhr.

Notfall- und Rettungsdienst mit Notarzt in lebensbedrohlichen Notfällen jederzeit Telefon 112

**Zahnärzte**

Samstag, Sonntag, 27.08./28.08.2022

Dr. med. dent. René Dzida, Ulmer Str. 4, 89257 Illertissen, Telefon: 07303/7362

**Apotheken**

Mittwoch, 24.08.2022

Brunnen-Apotheke, 89287 Bellenberg, Memminger Str. 19, Telefon: 07306/96100

Donnerstag, 25.08.2022

Rathaus-Apotheke, 89284 Pfaffenhofen a.d. Roth, Hauptstr. 28a, Telefon: 07302/6188

Freitag, 26.08.2022

Iller-Apotheke, 89250 Senden, Hauptstr. 39, Telefon: 07307/5642

Samstag, 27.08.2022

Stadt-Apotheke, 89264 Weißenhorn, Memminger Str. 10, Telefon: 07309/2423

Sonntag, 28.08.2022

Kapellen-Apotheke, 89250 Senden, Ulmer Str. 4, Telefon: 07307/90150

Montag, 29.08.2022

Apotheke Stadtpassage, 89250 Senden, Hauptstr. 11, Telefon: 07307/4053

Dienstag, 30.08.2022

Apotheke am Ring, 89269 Vöhringen, Industriestr. 28, Telefon: 07306/926280

Eichen-Apotheke, 89195 Staig, Kirchstr. 7, Telefon: 07346/96600

**Tierärzte**

Zentrale Notdienstnummer der Tierärzte und tierärztlichen Kliniken 0700 / 12 16 16 16.

Notrufe

Allgemeiner Notruf	110
Landpolizei Weißenhorn	(07309) 9 65 50
Polizei Senden	(07307) 91 00 00
Feuer	1 12
Feuerwehr	(07307) 92 31 80
Städt. Wasserwerk	(07307) 94 52 70
	(0151) 74 62 30 66
Störnummer Strom und Gas	(0731) 6 00 00

(5) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet

a. die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inline-Skater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und von der Stadt zugelassene Arbeitsfahrzeuge, zu befahren,

b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,

c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen

e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen hiervon ist das Verteilen von Erinnerungsbildern verstorbener Personen,

f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,

g. Tiere mitzubringen, außer Blindenführhunde,

h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

i. zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu trinken, zu rauchen sowie zu lagern,

j. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

(4) Die Stadt kann von den o. g. Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Wer einem Verbot des Abs. 3 oder einer Einzelanordnung nach Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt, kann von der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten aus dem Friedhof verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadt ein befristetes Friedhofsbetretungsverbot verhängen. Zuwiderhandelnde haften außerdem für den Schaden, der durch die Zuwiderhandlung entsteht.

§ 8**Totengedenkfeiern**

Totengedenkfeiern und ähnliche nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 9**Gewerbetreibende**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung auf Antrag mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) An Sonn- und Feiertagen dürfen keine gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden, soweit diese nicht unaufschiebbar sind.

(6) Während einer Bestattung ist die Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten untersagt, wenn dadurch die Bestattung gestört werden könnte.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterialien ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wassertnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(9) Wer ohne vorherige Anzeige gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal des Friedhofs verwiesen werden.

(10) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 8 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

(11) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 10 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, spätestens aber 2 Tage vor der Bestattung bei der Stadt anzumelden, ebenso die Art der Beisetzung. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (3) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 11 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Für die Beschaffenheit der Säрге gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften.
- (2) Es dürfen nur Urnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material (Biournen) beigesetzt werden, bei denen die Zersetzung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit gewährleistet ist.

§ 12 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung / Beisetzung und dem Friedhofsbetrieb stehenden Einrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind von der Stadt auszuführen, insbesondere
 - a. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 - b. das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urne
 - c. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges / der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Sargträger
 - d. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen) einschließlich notwendiger Umsargungen
 - e. die Umbettung von Urnen

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 c) befreien.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden nur auf schriftlichen Antrag ausgeführt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) In Fällen der Entziehung der Nutzungsrechte gem. § 41 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen finden ohne die Angehörigen oder sonstige Zuschauer statt.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, trägt der Antragssteller.
- (8) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 14 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung auf dem Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Art. 14 Abs. 1 BestG gilt entsprechend.
- (2) In den Leichenhäusern werden die Verstorbenen in Särgen aufgebahrt.
- (3) Verstorbene werden auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen im verschlossenen Sarg aufgebahrt, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit oder aus Gründen der Pietät notwendig oder behördlich angeordnet ist.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, die den Toten

beigegeben sind, es sei denn, dass der Verlust auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

- (5) Sofern es der Zustand des Toten erfordert, ist die Stadt berechtigt, ihn auf Kosten der Hinterbliebenen in eine Kühlanlage zu legen.
- (6) Die Säрге Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (7) Leichenwaschungen und das Öffnen von Leichen dürfen nur im Sektionsraum des Leichenhauses auf dem Waldfriedhof vorgenommen werden.
- (8) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (9) Das Öffnen von Leichen darf nur von einem Arzt durchgeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. Die Friedhöfe der Stadt sind in Abteilungen eingeteilt. Die Grabarten sowie die Grabstätten sind in einem Friedhofsplan eingetragen und fortlaufend nummeriert.
- (2) An den Grabstätten kann kein Eigentum erworben werden, sondern lediglich Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Reihengräber (§ 16) – Ablauf mit Ende des Jahres 2033
 - b) Einzelgräber (§ 17)
 - c) Kindergräber (§ 18)
 - d) Familiengräber (§ 19)
 - e) Erdgemeinschaftsgrab (§ 20)
 - f) Urnengräber (§ 21)
 - g) Urnenwände (§ 22)
 - h) Naturnahe Urnengrabstätten (§ 23)
 - i) Anonymes Urnengräberfeld (§ 24)
 - j) Kolumbarium (§ 25)
 - k) Außenkolumbarium (§ 26)
 - l) Urnenstelen (§ 27)
 - m) Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“ (§ 28)
 - n) Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ (§ 29)
 - o) Muslimisches Gräberfeld (§ 30)

§ 16 Reihengräber

- (1) Das letzte Nutzungsrecht der Reihengräber läuft im Jahr 2033 ab. Diese Grabart wird nicht weiter fortgeführt. Es sind ab in Kraft treten dieser Satzung keine Bestattungen in Reihengräbern mehr zulässig.

§ 17 Einzelgräber

- (1) In Einzelgräbern sind Erdbestattungen und Urnenbestattungen möglich.
- (2) In einem Einzelgrab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Bei Tieferlegung der Leiche ist die Bestattung einer weiteren Leiche möglich.
- (3) Die Grabstätte wird auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte erhält hieran das Nutzungsrecht. Auf Antrag kann die Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhefrist um weitere 5, 10, 15 oder maximal 20 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nur im Rahmen des § 41 Abs. 1 und 2.

§ 18 Kindergräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden Einzelgräber eigens für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bereitgehalten (Kindergräber).
- (2) In einem Kindergrab sind Erdbestattungen und Urnenbestattungen möglich.
- (3) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19 Familiengräber

- (1) In Familiengräbern sind Erdbestattungen und Urnenbestattungen möglich.
- (2) Familiengräber sind Tiefengräber für Erd- und Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht erworben wird. Die Lage wird gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt.
- (3) In einem Familiengrab können der Erwerber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Eine Tieferbettung ist möglich.
- (4) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20 Erdgemeinschaftsgrab

- (1) Im Erdgemeinschaftsgrab sind nur Erdbestattungen möglich. Erdgemeinschaftsgräber stehen auf dem Waldfriedhof zur Verfügung.
- (2) In einem Erdgemeinschaftsgrab darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabeinweisung.

- (4) Es besteht kein Wahlrecht für ein der Lage nach bestimmtes Erdgemeinschaftsgrab.

- (5) Das Erdgemeinschaftsgrab wird von der Stadt gepflegt.

- (6) Auf Wunsch der Angehörigen bringt die Stadt beim Grab eine Beschriftungsplatte mit dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum der verstorbenen Person an.

- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 21 Urnengräber

- (1) Urnengräber mit den Maßen 120cm x 120cm stehen auf dem Waldfriedhof zur Verfügung. Urnengräber mit den Maßen 60cm x 60cm stehen auf dem Waldfriedhof, dem Friedhof St. Jodok, dem Friedhof in Witzighausen und dem Friedhof in Wullenstetten zur Verfügung.

- (2) Die Aschen feuerbestatteter Toter werden unterirdisch beigesetzt.

- (3) In einem Urnengrab können der Erwerber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden.

- (4) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22 Urnenwände

- (1) Urnenwände sind spezielle Urnengrabstätten. Urnenwände werden auf allen Friedhöfen vorgehalten. Ein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einer bestimmten Stelle oder einer bestimmten Urnenwand besteht nicht.

- (2) Bei den Urnenwänden werden die Urnen mit den Ascheresten am Fuße der Urnenwand in der Erde beigesetzt. Jede Urne wird in einer separaten Grabstelle beigesetzt. Bei Angehörigen besteht die Möglichkeit, eine zweite Urne an der gleichen Stelle in einer separaten Grabstelle beizusetzen.

- (3) Die Urnenwand selbst wird von der Stadt erstellt, bepflanzt und gepflegt.

- (4) Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.

- (5) Die Stadt bringt an der Urnenwand Beschriftungstafeln mit dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum der verstorbenen Person an.

- (6) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.

- (7) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 Naturnahe Urnengrabstätten

- (1) Die Naturnahe Urnengrabstätte ist eine Wahlgrabstätte für Urnen auf dem Waldfriedhof. Es wird hierfür eine eigene Abteilung vorgehalten. Die Urnen werden im Kronenbereich eines Baumes in die Erde versenkt.

- (2) Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.

- (3) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.

- (4) Die Stadt bringt, soweit von den Hinterbliebenen erwünscht, an geeigneten Stellen bei der Naturnahen Urnengrabstätte Beschriftungstafeln mit dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum der verstorbenen Person an.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb der Naturnahen Urnengrabstätte.

- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

- (7) Umbettungen aus den Naturnahen Urnengrabstätten sind nicht zulässig.

§ 24 Anonymes Urnengräberfeld

- (1) Auf dem Waldfriedhof wird eine Abteilung für die anonyme Bestattung von Urnen bereitgestellt. Die Urnen werden in die Erde versenkt.

- (2) Wegen der besonderen Eigenart dieser Grabstätte werden die Namen der Bestatteten weder auf Tafeln noch auf sonstige Art und Weise angebracht.

- (3) Das Aufstellen eines Grabmals oder eine Grabpflege auf dem Anonymen Gräberfeld ist nicht zulässig. Hierfür richtet die Stadt beim Anonymen Urnengräberfeld eine zentrale Gedenkstelle ein, unterhält und pflegt diese.

- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

- (5) Umbettungen aus dem Anonymen Gräberfeld sind nicht zulässig.

- (6) Im Anonymen Urnengräberfeld werden die Nachbestattungen aus dem Kolumbarium und dem Außenkolumbarium durchgeführt.

§ 25 Kolumbarium

- (1) Das Kolumbarium ist eine spezielle Urnengrabstätte. Das Kolumbarium steht auf dem Waldfriedhof in der Aussegnungshalle zur Verfügung.

- (2) Bei dem Kolumbarium werden die Urnen mit den Ascheresten in einer Kammer des Kolumbariums beigesetzt und dort aufbewahrt. In jeder Kammer ist entweder Platz für 1 oder 2 Urnen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb des Kolumbariums. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.

- (4) Das Kolumbarium selbst wird von der Stadt erstellt und gepflegt.

- (5) Für die Beschriftung und Gestaltung der Verschlussplatte sind die Nutzungsberechtigten zuständig.

- (6) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (7) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Urne aus dem Kolumbarium entnommen und im Anonymen Urnengräberfeld beigesetzt. Die Beisetzung übernimmt die Stadt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Beisetzung. Die Beisetzung findet ohne Angehörige oder sonstige Zuschauer statt.

§ 26 Außenkolumbarium

- (1) Das Außenkolumbarium ist eine spezielle Urnengrabstätte. Das Außenkolumbarium steht auf dem Waldfriedhof zur Verfügung.
- (2) Bei dem Außenkolumbarium werden die Urnen mit den Ascheresten in einer Nische des Außenkolumbariums beigesetzt und dort aufbewahrt. In jeder Nische ist Platz für 2 Urnen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb des Außenkolumbariums. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.
- (4) Das Außenkolumbarium selbst wird von der Stadt erstellt und gepflegt.
- (5) Für die Beschriftung und Gestaltung der Verschlussplatte sind die Nutzungsberechtigten zuständig.
- (6) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (7) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Urne aus dem Außenkolumbarium entnommen und im Anonymen Urnengräberfeld beigesetzt. Die Beisetzung übernimmt die Stadt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Beisetzung. Die Beisetzung findet ohne Angehörige oder sonstige Zuschauer statt.

§ 27 Urnentelen

- (1) Die Urnentelen sind eine spezielle Urnengrabstätte. Die Urnentelen stehen auf dem Waldfriedhof zur Verfügung.
- (2) Bei den Urnentelen werden die Urnen mit den Ascheresten im Boden um die Stelen herum beigesetzt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb des Bereichs der Urnentelen. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.
- (4) Die Urnentelen werden von der Stadt erstellt und gepflegt.
- (5) Die Stadt bringt an der Urnentele eine Beschriftungstafel mit dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum der verstorbenen Person an.

- (6) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (8) Umbettungen aus den Urnentelen sind nicht zulässig.

§ 28 Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“

- (1) Die Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“ ist eine spezielle Grabstätte für bis zu 4 Urnen. Sie steht auf dem Waldfriedhof zur Verfügung. Es wird hierfür eine eigene Abteilung vorgehalten. Die Urnen werden auf einer gestalteten Wiesenfläche durch den Einsatz einer Edelstahlröhre mit beschriftbarem Verschlusselement in der Erde beigesetzt.
- (2) Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadt bringt, soweit von den Hinterbliebenen erwünscht, an dem dafür vorgesehenen Verschlusselement den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum der verstorbenen Person an.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb der Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.
- (5) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (6) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Umbettungen aus der Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“ sind nicht zulässig.

§ 29 Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“

- (1) Die Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ ist eine spezielle Grabstätte für bis zu 2 Urnen. Sie steht auf dem Waldfriedhof zur Verfügung. Es wird hierfür eine eigene Abteilung vorgehalten. Die Urnen werden auf einer gestalteten Wiesenfläche durch den Einsatz einer Edelstahlröhre mit beschriftbarem Verschlusselement in der Erde beigesetzt.
- (2) Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadt bringt, soweit von den Hinterbliebenen erwünscht, an dem dafür vorgesehenen Verschlusselement den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum der verstorbenen Person an.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.
- (5) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (6) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (7) Umbettungen aus der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ sind nicht zulässig.

§ 30 Muslimisches Gräberfeld

- (1) Zur Bestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens hält die Stadt auf dem Waldfriedhof eine eigene Abteilung vor. Die Wege und Grabstätten sind so angeordnet, dass die Verstorbenen entsprechend ihren religiösen Vorstellungen mit Blickrichtung nach Mekka bestattet werden können.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung im Muslimischen Gräberfeld besteht nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen für Einzelgräber (§ 17) oder Familiengräber (§ 19).

V. Größe und Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 31 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat innerhalb einer angemessenen Frist nach der Beerdigung zu erfolgen. Das Grabmal soll innerhalb eines Jahres aufgestellt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätten überragen.

§ 32 Größe der Grabstätten

Die Größe der Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen ist nicht einheitlich. Die jeweiligen Maße der Grabstätten können bei der Friedhofsverwaltung und beim Friedhofspersonal erfragt werden.

§ 33 Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale einschließlich der sonstigen Grabeinrichtungen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbe, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlagen stören.
- (2) Gräber können ganz oder teilweise abgedeckt werden.
- (3) Die Grabmale dürfen folgende Außenmaße nicht überschreiten:
Höhe: 1,50 m (ab Oberkante Fundament)
Breite: maximal die Breite des Grabes abzüglich je 10 cm an beiden Außenseiten
- Grabstelen dürfen max. 1,80 m hoch sein (ab Oberkante Fundament). Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Pflanzen und Bäume auf den Gräbern dürfen die unter Abs. 3 aufgeführte Höhenbegrenzung nicht übersteigen.

- (5) Grabeinfassungen aus Naturstein sind auf allen Friedhöfen zulässig. Sie dürfen die Breite der Gräber und 12 cm Höhe nicht überschreiten.
- (6) Grabmale, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen bzw. für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde, sind von diesen Vorschriften nicht berührt.
- (7) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 34

Befestigung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu erstellen und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
- Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA-Grabmal)“, Ausgabe Februar 2019.
- (2) Soweit die Stadt bei Grabreihen ein durchgehendes Fundament errichtet hat, ist dieses für die Befestigung der Grabmäler zu benutzen. Fehlt ein solches, ist die Fundamentierung für den Grabstein bzw. für die Einfassung von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Fundamentierungen, die in den Arbeitsbereich für einen Grabaushub hineinragen, sind nicht zulässig.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht innerhalb der jeweils gesetzten Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal ganz oder teilweise zu entfernen.



§ 35

Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungsdauer nur mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise entfernt oder geändert werden. Ausgenommen hiervon sind Restaurierungsmaßnahmen sowie die vorübergehende Entfernung des Grabmals für eine Bestattung oder zur Ergänzung der Inschriften.
- (2) Nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug des Nutzungsrechts hat der bisher Berechtigte das Grabmal zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht nach, so gilt § 41 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, dürfen nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden. Die Stadt kann die Zustimmung hierzu versagen. In diesem Fall ist die Stadt verpflichtet, dem Nutzungsberechtigten einen Wertausgleich für die Materialkosten zu bezahlen.

§ 36

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung ist in 2-facher Fertigung beizufügen:
- Skizze des Grabmals M 1 : 10 (Grundriss und Seitenansicht)
 - Beschreibung des Materials, der Bearbeitung sowie Inhalt und Anordnung der Inschrift.
- Die Verpflichtung zur Vorlage weiterer Unterlagen nach der „TA-Grabmal“ bleibt unberührt.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt weitergehende Vorlagen verlangen, z.B. ein Modell oder eine Attrappe in Originalgröße.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung erstellt worden ist.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (6) Keiner Genehmigung bedarf das Aufstellen eines provisorischen Holzkreuzes in der Zeit zwischen der Bestattung und der Errichtung eines endgültigen Grabmals. § 31 Abs. 1 ist zu beachten.

VI.

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 37

Pflege der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 31 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallplätzen abzulegen. § 39 gilt entsprechend.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtbild des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig. Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen erteilen.
- (5) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten zu räumen. § 41 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (7) Will der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechts die Pflege am Grab aufgeben, kann er mit Zustimmung der Stadt das Grab abräumen und einebnen sowie ein bestehendes Grabmal einschließlich Grabumfassung entsorgen. Auf Antrag kann dies, gegen Kostenersatz, auch durch das Friedhofspersonal erledigt werden. Die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts bleibt hiervon unberührt.

§ 38

Pflege der Naturnahen Urnengrabstätten, des Anonymen Urnengräberfeldes, der Urnenwände, des Kolumbariums, des Außenkolumbariums, der Urnenstelen, der Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“, der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ und des Erdgemeinschaftsgrabes

- (1) Für das Herrichten und die Pflege der Urnenwände sowie für den gesamten Bereich der Naturnahen Urnengrabstätten, des anonymen Urnengräberfeldes, des Kolumbariums, des Außenkolumbariums, der Urnenstelen, der Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“, der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ und des Erdgemeinschaftsgrabes ist ausschließlich die Stadt verantwortlich.
- (2) Eine Bepflanzung oder das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck durch Hinterbliebene oder sonstige Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Entgegen Abs. 2 abgelegte Blumen, Gebinde oder sonstiger Grabschmuck werden vom Friedhofspersonal weggeräumt.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben einen schriftlichen Antrag auf Beisetzung in einer der o. g. Grabstätten zu stellen.

§ 39

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angepflanzt oder hergerichtet und gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung durch die Stadt das Grab innerhalb einer hierfür bestimmten und angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann das Grab auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

oder es kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

- (2) Kann die Anschrift des Berechtigten nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden, so erfolgt die Benachrichtigung durch dreimonatigen Aushang an der Friedhofstafel oder durch einen schriftlichen Hinweis direkt an der Grabstätte.

VII.

Ruhefristen, Nutzungsrechte

§ 40

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen, vom Tag der Beisetzung an gerechnet,

- a) bei Sargbestattungen: 20 Jahre
 b) bei Bestattungen von Personen unter 12 Jahren: 15 Jahre
 c) bei Urnenbestattungen: 15 Jahre

§ 41

Nutzungsrechte

- (1) Für die Gräber werden Nutzungsrechte verliehen. Deren Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Ausnahme hiervon sind Wahlgräber. Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht mindestens der Dauer der Ruhezeit des zuletzt im Wahlgrab beigesetzten Verstorbenen.

- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte ausgewählte Grabstätte möglich. Die Stadt kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes bzw. des Friedhofsteils beabsichtigt ist oder die Grabart von der Stadt Senden nicht weiter zur Verfügung gestellt wird (beachte § 16).

- (3) Ein Wiedererwerb (Verlängerung) der Nutzungsrechte ist bei dem Erdgemeinschaftsgrab, bei der Naturnahen Urnengrabstätte, bei dem anonymen Urnengräberfeld und bei den Urnenstelen nicht möglich.

- (4) Mit dem Nutzungsrecht erwirbt der Nutzungsberechtigte kein Eigentum an der Grabstätte; diese verbleibt im Eigentum der Stadt.

- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

- (6) Rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Berechtigte von der Stadt schriftlich informiert. Falls die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt die Bekanntmachung durch einen einmonatigen Aushang an der Friedhofstafel.

- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die ganze Grabstätte möglich.

- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Berechtigte die Grabstelle zu räumen. Kommt er trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das Grab auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

- (10) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 42

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigter ist der, der das Nutzungsrecht am Grab erworben hat.

- (2) Mit dem Tod des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine solche Erklärung vor, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Berechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 b) auf die ehelichen, nichtehelichen und auf die Adoptivkinder;
 c) auf die Stiefkinder;
 d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 e) auf die Eltern;
 f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 g) auf die Stiefgeschwister;
 h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Steht das Nutzungsrecht danach mehreren Personen gleichzeitig zu, sollen sich diese einigen, wer von ihnen zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Kommt keine Einigung zustande, geht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) jeweils auf den Ältesten über.

- (3) Jeder Rechtsnachfolger kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten, sofern dieser sein Einverständnis erklärt. Das Recht geht dann auf diesen über.

- (4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten es innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf weitere Personen gem. Abs. 2 übertragen. Dies bedarf der Zustimmung der Stadt.

- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 43

Beschränkung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen

ist, ist hierzu die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.

- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes ist dem Berechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zuzuweisen.

VIII.

Schlussvorschriften

§ 44

Alte Rechte

Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach der bisherigen Satzung.

§ 45

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlage und ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

- (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten. Darüber hinaus ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 46

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 47

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt nicht ausführt, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

- entgegen § 7 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- entgegen § 7 Abs. 3

- die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inline-Skater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und von der Stadt zugelassene Arbeitsfahrzeuge, zu befährt,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt
- Druckschriften verteilt, ausgenommen hiervon

ist das Verteilen von Erinnerungsbildern Verstorbener Personen,

- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ablagert,
- g. Tiere mitbringt, außer Blindenführhunde,
- h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betritt,
- i. lärmt, spielt, isst, trinkt, raucht sowie lagert,
- j. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt.

3. entgegen § 8 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,

4. als Gewerbetreibender entgegen § 9 Abs. 1, 5, 7 und 9 ohne Anzeige tätig wird, Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.

5. wer entgegen §§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige Genehmigung der Stadt errichtet, ändert oder entfernt.

6. wer entgegen § 34 Abs. 1 und 3 Grabmale nicht ordnungsgemäß fundamementiert und dauerhaft standsicher und in verkehrssicherem Zustand hält,

7. wer entgegen § 39 Grabstätten vernachlässigt.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Senden, den 19. August 2022

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

5. Umbettung auf demselben Friedhof (Urne)	740,-- €
6. Umbettung auf demselben Friedhof (Erdbestattung)	1.870,-- €
7. Ausbetten / Überführung auf anderen Friedhof (Erdbestattung)	1.990,-- €
8. Ausbetten / Überführung auf anderen Friedhof (Urne)	870,-- €
9. Bereitstellung von Sarg-/Urnenträgern (pro Träger)	40,-- €
10. Grabmalgebühren	
a) Genehmigung der Grabmalaufstellung	30,-- €
b) Fundamente	
- Einzel-, Reihen-, Urnengrab	50,-- €
- Familiengrab	100,-- €
c) Herstellen der Grabeinfassungen, soweit von der Stadt durchgeführt	
- Urnen- und Kindergrab	79,-- €
- Reihengrab	84,-- €
- Einzelgrab	204,-- €
- Familiengrab	237,-- €
11. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	12,-- €
12. Bestellung zusätzliche Namenstafel (Urnenwand, Naturnahe Urnengrabstätte, Urnenstelen)	70,-- €

§ 4

Grabberechtigungsgebühren

1. Die Grabberechtigungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist

- für ein Einzelgrab	900,-- €
- für ein Einzelgrab mit zwei Grabstellen	1.300,-- €
- für ein Kindergrab	1,-- €
- für ein Familiengrab mit einer Grabstelle	1.550,-- €
- für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen	1.950,-- €
- für ein Familiengrab mit drei Grabstellen	2.250,-- €
- für ein Familiengrab mit vier Grabstellen	2.500,-- €
- für ein Erdgemeinschaftsgrab	2.200,-- €
- für ein Urnengrab 120cm x 120cm mit einer Urne	620,-- €
- für ein Urnengrab 120cm x 120cm mit zwei Urnen	1.050,-- €
- für ein Urnengrab 120cm x 120cm mit drei Urnen	1.300,-- €
- für ein Urnengrab 60cm x 60cm mit einer Urne	590,-- €
- für ein Urnengrab 60cm x 60cm mit zwei Urnen	1.180,-- €
- für ein Urnengrab 60cm x 60cm mit drei Urnen	1.770,-- €
- für eine Urnenwandgrabstelle	1.700,-- €
- für das Anonyme Urnengräberfeld	1.100,-- €
- für die Naturnahe Urnengrabstätte	1.500,-- €
- für das Kolumbarium	1.900,-- €
- für das Außenkolumbarium	1.800,-- €
- für die Urnenstelen	1.700,-- €
- für die Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“	1.150,-- €
- für die Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“	1.900,-- €
- für das Muslimische Gräberfeld	900,-- €

2. Wird in einem Einzel- oder Familiengrab eine weitere Leiche bzw. eine Aschenurne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.



STADTRADELN - Statistisch gesehen hat jeder Sendener 2,19 km geradelt

Am 22. Juli 2022 endete das STADTRADELN in Senden. Wir hoffen, alle hatten viel Spaß beim Radeln für ein gutes Klima. Wir wollen uns ganz herzlich für die tatkräftige Unterstützung bedanken und Ihnen einen kurzen Überblick über die „erradelten“ Kilometer geben. Alle Stadtradeln von Senden haben 49.384 Kilometer geradelt, dadurch wurden 8 t CO₂ vermieden. Als kleine Anerkennung wurden die besten drei Teams

und die besten 3 Einzelfahrer mit Preisen belohnt. Die Preise stammen freundlicherweise von Firmen aus Senden, **Marktkauf** Berliner Straße 13, **Finkbeiner** Getränkemarkt Berliner Straße 17, **DiDa** Eismanufaktur Hauptstraße 32 sowie dem **See- und Hallenbad** Steinlestraße 12. Wir bedanken uns bei den Teilnehmern sowie für die Unterstützung bei den Firmen und dem Seebad.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: <https://www.stadtradeln.de/sendn>

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes sowie Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Senden folgende

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Senden erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

- a) Bestattungsgebühren
- b) Grabberechtigungsgebühren
- c) Gebühren für besondere Leistungen

§ 2

Bestattungsgebühren

1. Die Bestattungsgebühr beträgt:
 - a) für die Bestattung von Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 430,-- €
 - b) für die Bestattung von Personen nach Vollendung des 12. Lebensjahres 870,-- €

§ 3

Gebühren für besondere Leistungen

1. Tieferlegung eines Grabes für eine Nachbelegung 120,-- €
2. Benutzung des Leichenschauhauses bei Überführung nach auswärts, je angefangenen Tag 68,-- €
3. Benutzung der Aussegnungshalle am Waldfriedhof pro Tag und Trauerfeier 210,-- €
4. Benutzung des Leichenöffnungsraumes (Waschungen) 150,-- €

- Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf beträgt bei einem Einzel- oder Familiengrab für 5 Jahre ein Viertel, für 10 Jahre die Hälfte, für 15 Jahre drei Viertel und für 20 Jahre 1/1 der Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1. Dies gilt auch für das muslimische Gräberfeld.
- Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf beträgt bei einem Kindergrab die Gebühr gemäß § 4.
- Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf beträgt bei einem Urnengrab, dem Kolumbarium, dem Außenkolumbarium, einer Urnenwandgrabstelle sowie der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ und „Gemeinschaft“ für 5 Jahre ein Drittel, für 10 Jahre zwei Drittel und für 15 Jahre 1/1 der Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1.
- Mit der Berechtigungsgebühr sind für die Dauer des Benutzungsrechts auch der Wasserverbrauch für die Grabstelle und die allgemeine Reinigung und Instandhaltung des Friedhofes abgegolten.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige,

- der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst hat,
- in dessen Interesse die Kosten entstanden sind oder
- der sonst verpflichtet ist, die Kosten und Gebühren zu tragen.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- Die Gebührensschuld entsteht
 - a) bei den Grabberechtigungsgebühren mit dem Tag der Beisetzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte am Folgetag nach Ablauf des jeweiligen Nutzungsrechtes,
 - c) bei den Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - d) bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Stadt kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen und Leichenüberführungen, eine Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

§ 7

Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Senden, den 19.08.2022

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

2. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Am Kieswerk"

Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 BauGB und Frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Senden hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Am Kieswerk“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Staatsstraße 2031 und westlich der Bahnstrecke Kempten - Neu-Ulm und umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 587, 588, 588/1, 589, 590, 591 und 592, Gemarkung Wullenstetten.



Die Flächennutzungsplanänderung dient der Ausweisung neuer Gewerbeflächen. Da es für das Plangebiet derzeit keinen Bebauungsplan gibt und der rechtskräftige Flächennutzungsplan für den Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, sind Vorhaben aktuell nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ zu beurteilen. Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet neu zu ordnen bzw. an die vorgesehene Nutzung als Gewerbegebiet anzupassen, stellt die Stadt Senden den vorliegenden Plan auf. Die Bauleitplanung trägt dazu bei, in der Stadt Senden eine nachhaltige Weiterentwicklung zur Standortsicherung des Gewerbes zu ermöglichen und so den Standort zu stärken. Auf diese Weise können wohnortnahe Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Senden hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.07.2022 den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Am Kieswerk" vom 26.07.2022 liegt zusammen mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Senden, Stadtbauamt, 1. Stock, Anschrift: Hauptstraße 34, 89250 Senden, vom 29.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022, während folgender Zeiten

Montag	08:00-12:00 Uhr 13:30-16:30 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 Uhr 13:30-16:30 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 Uhr 13:30-18:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltrelevante Informationen liegen noch keine vor. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-senden.de/wirtschaft-bau/plannen-bauen/bekanntmachungen-bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).
Senden, den 22.08.2022

STADT SENDEN

Bernd Bachmann
Zweiter Bürgermeister

Bebauungsplan "Am Kieswerk"

Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 BauGB und Frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Senden hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kieswerk“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Staatsstraße 2031 und westlich der Bahnstrecke Kempten - Neu-Ulm. Die zu überplanende Fläche umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 587, 588, 588/1, 589, 590, 591 und 592, Gemarkung Wullenstetten.



Sonntag, 4. September
10.00 Uhr Pfaffenhofen Gottesdienst+AM/S, Pfr. Pfundner

Pfarrbüro: Schubertstr. 18-20 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen
Dienstag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Kontakt:

Pfarrbüro 07309/3568
Fax 07309/921724
Pfarrer Andreas Erstling 07309/3568
Pfarrer Thomas Pfundner 07307/929183
Diakonin Dagmar Völskow 07303/43618
Diakonin Dagmar Völskow 0152/34364763
Umweltbeauftragter S. Steger 07302/9221900
Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176/4552089
Evang. Montessori-Kinderhaus 07309/426808
E-Mail pfarramt.weissenhorn@elkb.de

Homepage www.weissenhorn-evangelisch.de



Unsere Veranstaltungen und Gottesdienste in der Woche:

Donnerstag, 25.08.

10.00 Uhr Friedensgebet, Paul-Gerhardt-Haus-Sitzungszimmer mit Marianne Zeidler
16.00 Uhr Gottesdienst, Seniorenheim Haus Konrad mit Pfarrer M. Richter

Sonntag, 28.08. 11. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst, Auferstehungskirche Senden mit Lektorin Kleffner

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag: 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: geschlossen
In dringenden Anliegen erfahren Sie auch außerhalb der Bürozeiten Ansprechpartner unter der Telefonnummer 07307 / 954 20 - 0

Neuapostolische Kirche

Mittwoch, 24. August 20:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28. August 09:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 31. August 20:00 Uhr Gottesdienst
Weitere aktuelle sowie allgemeine Informationen über die Kirchengemeinden des Bezirks Ulm finden Sie auf www.nak-ulm.de

Kath. Kirchengemeinde Senden St. Josef

Gottesdienstordnung vom 27.08.2022 - 04.09.2022

Samstag, 27.08. Hl. Monika, Mutter des hl. Augustinus

Aufheim 14:00 Uhr Taufe
Senden 17:45 Uhr Beichtgelegenheit St. Jodok
Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok

Senden 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse St. Jodok
Aufheim 18:00 Uhr Rosenkranz
Aufheim 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse

Sonntag, 28.08. 22. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Wullenstetten 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Gerlenhofen 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Senden 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst St. Josef
Witzighausen 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst
HM f. Adolf Kaiser u. Angehörige

Dienstag, 30.08. Dienstag der 22. Woche im Jahreskreis

Aufheim 08:00 Uhr Rosenkranz
Aufheim 08:30 Uhr Heilige Messe
Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Josef
Senden 18:30 Uhr Heilige Messe St. Josef
Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz
Witzighausen 18:00 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 31.08. Hl. Paulinus, Bischof von Trier, Märtyrer

Gerlenhofen 08:00 Uhr Rosenkranz
Gerlenhofen 08:30 Uhr Heilige Messe
Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
Senden 18:30 Uhr Heilige Messe St. Jodok
HM f. Josef, Emmy u. Maria Steck für Emma Geschwentner u. Sohn Erich
Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz
Witzighausen 18:00 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 01.09. Donnerstag der 22. Woche im Jahreskreis

Witzighausen 08:00 Uhr Rosenkranz
Witzighausen 08:30 Uhr Heilige Messe
Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 02.09. Freitag der 22. Woche im Jahreskreis

Wullenstetten 08:00 Uhr Rosenkranz
Wullenstetten 08:30 Uhr Heilige Messe
Senden 17:00 Uhr Stille Anbetung m. Beichtgelegenheit St. Josef
Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Josef
Senden 18:30 Uhr Heilige Messe St. Josef gest. JM f. Anton u. Anna Marschall m. Tochter Adelheid Balogh und Anna Balogh gest. JM f. Josef u. Franziska Freudigmann
Witzighausen 18:00 Uhr Rosenkranz

Samstag, 03.09. Hl. Gregor der Große, Papst, Kirchenlehrer

Senden 08:00 Uhr Marien-Gottesdienst in der Kapelle Ay
HM f. Ferdinand Jaschek
Senden 17:45 Uhr Beichtgelegenheit St. Jodok
Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
Senden 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse St. Jodok
HM f. Hannelore u. Egon Schließer
Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz
Wullenstetten 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse

Sonntag, 04.09. 23. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Witzighausen 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Aufheim 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Senden 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst St. Josef
Gerlenhofen 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst
HM f. Max Kremmeter u. Verst. Blum u. Dreher für Franziska u. Theodor Wild

KIRCHLICHE NACHRICHTEN UND VERANSTALTUNGEN

Pfarreiengemeinschaft Senden
Zeisestr. 20, 89250 Senden
Tel.Nr. 07307-9033-0 Fax. Nr. 07307-9033-22
E-Mail: pg.senden@bistum-augsburg.de
homepage: www.pg-senden.de
www.wallfahrt-witzighausen.de

Öffnungszeiten:

Öffnungszeiten des Pfarrbüros
Mo., Mi., und Fr. 09.00 – 11.30 Uhr in Senden
Die. Nachmittag 14.00-18.00 in Wullenstetten
Mi zusätzl. 14.00 – 17.00 Uhr in Senden

Wullenstetten

Am Dienstag, 06.09. und 13.09.2022 bleibt das Pfarrbüro in Wullenstetten wegen Urlaub geschlossen. Das Büro in Senden ist zu den o.g. Öffnungszeiten für Sie erreichbar.

Männerwallfahrt der Pfarreiengemeinschaft Senden am 24.09.2022 nach Konstanz

Die PG Senden veranstaltet am 24.09.2022 Ihre erste gemeinsame Männerwallfahrt nach Konstanz. Treffpunkt ist um 7.00 Uhr am Sendener Bahnhof. Nach einer gemütlichen gemeinsamen Zug- und Fährüberfahrt von Meersburg nach Konstanz Fährhafen, fahren wir mit dem Bus in die Innenstadt. Dort schauen wir uns die Konstanzer Altstadt bei einer zwanglosen Führung durch unseren Rolf an. Er wird uns Wissenwertes über das Konstanzer Konzil erläutern. Anschließend geht es zum Mittagessen in ein nahe gelegenes Lokal, bevor wir im Münster oder einer anderen Kirche noch einen gemeinsamen Gottesdienst feiern. Gegen 16 Uhr treten wir wieder die Heimfahrt mit Bus, Fähre und Zug nach Hause an. Heimkehr ca. 21 Uhr.

Preis pro Person ca. 25,00 € (für die öffentlichen Verkehrsmittel incl. Fähre). Essen, Getränke u. ä. zahlt jeder selbst.

Möglicherweise müssen wir mit dem Zug bis nach Konstanz fahren, wenn die Schifffahrt auf dem Bodensee wegen Niedrigwasser eingestellt werden muss. Da reagieren wir flexibel.

Anmeldung bis spätestens 15.09.2022 bei Peter Kessler telefonisch unter der Nummer 0176-22363227 oder per e-mail an peterkessler1977@gmail.com

Gottesdienstordnung 03.09.2022 - 11.09.2022

Samstag, 03.09. Hl. Gregor der Große, Papst, Kirchenlehrer

Senden 08:00 Uhr Marien-Gottesdienst in der Kapelle Ay
HM f. Ferdinand Jaschek
Senden 17:45 Uhr Beichtgelegenheit St. Jodok
Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
Senden 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse St. Jodok
HM f. Hannelore u. Egon Schließer
Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz
Wullenstetten 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse

Sonntag, 04.09. 23. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Witzighausen 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Aufheim 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Senden 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst St. Josef
Gerlenhofen 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst
HM f. Max Kremmeter u. Verst. Blum u. Dreher für Franziska u. Theodor Wild

Montag, 05.09. Montag der 23. Woche im Jahreskreis

Gerlenhofen 17:00 Uhr Andacht "Betend durch das Jahr"

Dienstag, 06.09. Hl. Magnus, Mönch, Glaubensbote im Allgäu

Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Josef
 Senden 18:30 Uhr Heilige Messe St. Josef
 Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz
 Witzighausen 18:00 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 07.09. Mittwoch der 23. Woche im Jahreskreis

Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
 Senden 18:30 Uhr Heilige Messe St. Jodok
 HM f. Fam. Rietzler für Bernhard Hegele für Veronika, Monika u. Josef, dass sie vom Herzen Jesu geschützt werden
 Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz
 Witzighausen 18:00 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 08.09. MARIÄ GEBURT

Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 09.09. Hl. Petrus Claver, Priester

Wullenstetten 08:00 Uhr Rosenkranz
 Wullenstetten 08:30 Uhr Heilige Messe
 Senden 17:00 Uhr Stille Anbetung m. Beichtgelegenheit St. Josef
 Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Josef
 Senden 18:30 Uhr Heilige Messe
 HM f. Josef u. Maria Schwenk
 Witzighausen 18:30 Uhr Jugendgottesdienst zum Patrozinium

Samstag, 10.09. Samstag der 23. Woche im Jahreskreis – Kollekte Welttag d. Kommunikationsmittel

Witzighausen 14:30 Uhr Aktion Kinderkirche: Kirchenbegehung mit Liedern und Gebet
 Senden 17:45 Uhr Beichtgelegenheit St. Jodok
 Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
 Senden 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse St. Jodok
 HM f. Alexander Ulrich für Franziska Dirr
 Aufheim 18:00 Uhr Rosenkranz
 Aufheim 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse
 HM f. Maria, Albert u. Bernhard Rittler m. Eltern u. Angeh. für Schweigart Josef sen. und jun.

Sonntag, 11.09. 24. SONNTAG IM JAHRESKREIS – Kollekte Welttag d. Kommunikationsmittel

Wullenstetten 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
 Gerlenhofen 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
 Senden 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst St. Josef
 Senden 11:15 Uhr Taufe
 Witzighausen 10:00 Uhr Festgottesdienst zum Patrozinium
 HM f. Julius Pogadl u. Verstorbene u. Magda Eble für Agnes u. Kurt Linke für Heinrich u. Franziska Loersch für Berta u. Konrad Österle m. Eltern für Maria u. Josef Träger

Kirchl. Nachrichten 03.09.-08.09.2022**,KIRCHLICHE NACHRICHTEN UND VERANSTALTUNGEN**

Pfarreiengemeinschaft Senden

Zeisestr. 20

89250 Senden

Tel.Nr. 07307-9033-0

Fax. Nr. 07307-9033-22

E-Mail: pg.senden@bistum-augsburg.de

homepage: www.pg-senden.de

www.wallfahrt-witzighausen.de

Öffnungszeiten:**Öffnungszeiten des Pfarrbüros**

Mo., Mi., und Fr. 09.00 – 11.30 Uhr in Senden

Die. Nachmittag 14.00-18.00 in Wullenstetten

Mi zusätzl. 14.00 – 17.00 Uhr in Senden

Witzighausen

Termine zum Patrozinium „Mariä Geburt“:

Freitag, den 09.09.2022 um 18.30 Uhr Jugendgottesdienst mit Pfarrer Ritzler.

Sonntag, 11.09.2022 um 10.00 Uhr Festgottesdienst zum Patrozinium.

Männerwallfahrt der Pfarreiengemeinschaft Senden am 24.09.2022 nach Konstanz

Die PG Senden veranstaltet am 24.09.2022 Ihre erste gemeinsame Männerwallfahrt nach Konstanz. Treffpunkt ist um 7.00 Uhr am Sendener Bahnhof. Nach einer gemütlichen gemeinsamen Zug- und Fährüberfahrt von Meersburg nach Konstanz Fährhafen, fahren wir mit dem Bus in die Innenstadt. Dort schauen wir uns die Konstanzer Altstadt bei einer zwanglosen Führung durch unseren Rolf an. Er wird uns Wissenwertes über das Konstanzer Konzil erläutern. Anschließend geht es zum Mittagessen in ein nahe gelegenes Lokal, bevor wir im Münster oder einer anderen Kirche noch einen gemeinsamen Gottesdienst feiern. Gegen 16 Uhr treten wir wieder die Heimfahrt mit Bus, Fähre und Zug nach Hause an. Heimkehr ca. 21 Uhr.

Preis pro Person ca. 25,00 € (für die öffentlichen Verkehrsmittel incl. Fähre). Essen, Getränke u. ä. zahlt jeder selbst.

Möglicherweise müssen wir mit dem Zug bis nach Konstanz fahren, wenn die Schifffahrt auf dem Bodensee wegen Niedrigwasser eingestellt werden muss. Da reagieren wir flexibel.

Anmeldung bis spätestens 15.09.2022 bei Peter Kessler telefonisch unter der Nummer 0176-22363227 oder per e-mail an peterkessler1977@gmail.com

Aufheim

Einladung zur Friedhofs-Putzete 2022

Wann? Samstag, 17.09.2022 um 9.00 Uhr

Wo? Friedhof und Pfarrgarten Aufheim

Etwas mitzubringen? Gartenwerkzeug, viele Hände, Lust und gute Laune

Ob groß oder klein, jeder ist hierzu herzlich eingeladen!

Lassen Sie uns gemeinsam einen wunderschönen Ort für unsere Ruhenden schaffen, an den auch wir gerne hingehen!

Ihr Pfarrgemeinderat

Christuszentrum Senden**Unsere Veranstaltungen und Gottesdienste in der Woche:**

Donnerstag, 25.08. 19.00 Uhr Gemeindegebet

Sonntag, 28.08. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Markus Botzenhardt

Donnerstag, 01.09. 19.00 Uhr Gemeindegebet

Sonntag, 04.09. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Martin Ulmer

Donnerstag, 08.09. 19.00 Uhr Gemeindegebet

STADTGEBIET SENDEN**Fashion Hand Shop macht Urlaub**

Die Kleiderkammer "Fashion Hand Shop" hat bis einschließlich 08.09.2022 wegen Sommerurlaub geschlossen. Danach gelten die gewohnten Öffnungszeiten. Siehe dazu Seite 2 Öffnungszeiten und Sprechzeiten.

Schulen**wiSS Wirtschaftsschule Senden****Endspurt an der WiSS**

Die letzte Schulstunde des Schuljahres 2021/2022 verbrachten die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Wirtschaftsschule Senden gemeinsam mit ihren Lehrkräften im Pausenhof bei der feierlichen Übergabe von Urkunden. Den Schul- und Klassenbesten wurden von Studiendirektorin Helga Grabinger Preise und Belobigungen verliehen. Für sehr gute Noten gab es Buchgutscheine. Im Namen der Fachschaft Sport lobte Oberstudienrat Benjamin Brütting die guten Leistungen beim Run Bike Rock, beim Stadtradeln und beim Spendenlauf der WiSS. Mit großer Freude verkündete die Schulleiterin, dass das neue Schuljahr mit dem Spatenstich für den geplanten Anbau beginnen wird. Bis dahin wurden alle Schülerinnen und Schüler in die ersehnten Ferien entlassen.

**Verbeamtungen an der WiSS**

Am vorletzten Schultag besuchte die Erste Bürgermeisterin, Frau Schäfer-Rudolf, die Lehrerabschlusskonferenz der WiSS, um mehreren Lehrkräften Urkunden zu übergeben: Sabrina Rauch bekam ihre Urkunde als Beamtin auf Probe, während Katrin Klöck sich über ihre feste Verbeamtung auf Lebenszeit freuen durfte. Benjamin Brütting wurde zum Oberstudienrat befördert. Frau Schäfer-Rudolf betonte in ihrer Rede, dass sie genau weiß, was die Lehrkräfte an der WiSS leisten und bedankte sich sehr für das Engagement beim gesamten Kollegium.



Stadtbücherei

Sommerferien

Wir sind auch in diesen Sommerferien durchgehend für Euch da!

Besucht uns doch einfach. Wir freuen uns auf Euch!



TV Senden-Ay 1911 e. V.

TVPlus

Endlich wieder Sport!

Komm in unser Fitnessprogramm im TV Senden-Ay und besuch unser offenes Kursprogramm ab 05.09.2022. Schnuppern jederzeit möglich.

Montags: Step Aerobic 19.00-19.55 Uhr

Montags: Power Workout 20.05-20.50 Uhr

Mittwochs: Deep Work 18.55-19.55 Uhr

Freitags: Step & Style 9.00- 10.00 Uhr

Komm einfach in unsere Fitnessräume in die Lange Str. 43 in 89250 Senden (neben Wirtschaftsschule) vorbei.

FV Senden 1919 e. V.

FC Augsburg Feriencamp beim FV Senden

Letzte Woche war die Fußballschule vom FC Augsburg bereits zum sechsten Mal zu Gast in Senden.

Von Montag bis Freitag haben über 60 Kinder und Jugendliche auf dem Gelände des FVS von lizenzierten Trainern des FC Augsburg einige neue Tricks am Ball gelernt. In verschiedenen Trainingseinheiten, Teamübungen mit Fußballquiz und natürlich der Camp WM zum Abschluß waren Technik, Taktik und Teamfähigkeit gefragt. Aber vor allem der Spaß stand im Vordergrund.

Am Dienstag stand eine Stadionbesichtigung der WWK Arena auf dem Programm. Hier lernten die Kids einen echten Fußballprofi kennen, der die vielen Fragen geduldig beantwortete und für Selfies und Autogramme sich genügend Zeit genommen hat.

Neben vielen Preisen gab es diesmal für alle Teilnehmer auch zwei Tickets für ein Heimspiel des FC Augsburg. Diese Überraschung hat dann nicht nur die Kinder, sondern auch den Eltern eine Freude bereitet und so konnten am abschließenden Freitag, trotz des schlechten Wetters alle mit einem Strahlen das Sportgelände des FV Senden verlassen...



Kneippverein Senden e. V.

Kneipp-Stammtisch September

Am Donnerstag, den 1. September, ab 17.30 Uhr - nochmals im „Ristorante da Michele“. Wir bitten um Anmeldung bis Dienstag, 30. August, bei Inge Bouska, Tel. 07307 / 33313.

NACHRUUF

Der Kneipp-Verein Senden e.V. trauert um sein langjähriges Mitglied

Frau Marianne Nemetz
geb. 1.9.1946 gest. 6.8.2022

Ihre angenehme Art und die geschmackvollen Dekorationen zu unseren Veranstaltungen werden uns in guter Erinnerung bleiben. Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Kneipp-Verein Senden e.V.
Helmut Waldmann, 1. Vorsitzender

im August 2022

Skatfreunde SC Senden

Monatspreisskat

An jedem 1. Dienstag im Monat, wird im Tennisheim in Freudeneck, ein Preisskat ab 19:15 Uhr gespielt.

Preisskat

Die Gewinner des Preisskat waren auf den Plätzen

1. Christian **Holtzhausen** aus Senden mit 1439 Punkten
2. Andreas **Egger** aus Stetten mit 1295 Punkten
3. Jürgen **Gomoll** aus Laupheim mit 1237 Punkten

Wir wünschen allen Teilnehmern weiterhin **GUT BLATT**



Fotofreunde-Senden

- Programm
- Multivisionsvorträge -

Programmübersicht 2. Halbjahr 2022

Wir - die Fotofreunde Senden - möchten nach zwei Jahren "Coronapause", mit dem zweiten Halbjahr 2022 wieder unsere monatliche Veranstaltungsreihe aufnehmen. Wir sind eine Gruppe von Foto-Fans, die sich gern mit Interessierten austauschen und öffentliche

Veranstaltungen zur Präsentation von eigenen digitalen Bilderserien durchführen.

Unser Programm:

Aus der Kreativwerkstatt

- **Samstag, 17.09.2022 - Multivisionsvortrag -**

Wir eröffnen unsere Vortragsreihe im Herbst 2022 mit einer besonderen Veranstaltung. Unser Fotofreund Wolfgang Magel präsentiert drei unterschiedliche Bilderserien, in denen er uns an seinen Gedanken zu verschiedenen Themen teilhaben lässt. Er befasst sich mit Formen und Farben von Flaschen, stellt den Baum in den Mittelpunkt eines Spaziergangs durch die Jahreszeiten und widmet sich mit einer Bilderserie u. a. von den Karl May Festspielen in Burgrieden der Geschichte der Ureinwohner Amerikas.

Iran - eine Rundreise

- **Samstag, 15.10.2022 - Multivisionsvortrag -** Wolfgang Kiesecker nimmt uns in seiner Show auf eine gut 4000 Kilometer lange Reise durch ein faszinierendes Land mit. Im Rahmen der Rundreise besuchen wir viele historische Sehenswürdigkeiten, tauchen aber auch ein in die lebendigen Städte des Iran und erleben offene Menschen und eine beeindruckende Gastfreundschaft.

In seiner multimedialen Show hat Wolfgang Kiesecker kleine Rückblicke in die jüngere Geschichte des Landes ebenso eingebaut, wie Grafiken zur Veranschaulichung der strukturellen Entwicklung des Landes.

Brasilien - eine Rundreise

- **Samstag, 19.11.2022 - Multivisionsvortrag -** Andrea und Bernd Schiller waren auf ihrer 17 tägigen Rundreise im südlichen Teil des Landes unterwegs. Am Anfang stand das Pantanal, danach ging es in das Grenzgebiet zu Argentinien, um die größten und schönsten Wasserfälle der Welt zu besuchen, die Iguacu-Fälle. Weiter ging es an die tropische Atlantikküste und die letzten Tage verbrachten wir in "der wunderbaren Stadt", wie die Brasilianer Rio de Janeiro nennen.

Bernd Schiller sagt: "Es war eine spannende Reise mit unglaublich vielen Highlights und wir haben viel Neues entdecken können."

Fotografisches Allerlei

- **Samstag, 17.12.2022 -**

Am "Allerlei-Abend" schauen wir uns - sehr gern mit Ihnen zusammen - manche Kurzreportage an, häufig auch ein Multivisionsexperiment oder einfach die ersten Bilderskizzen einer Idee für eine zukünftige Multivision an.

Wir würden Sie uns sehr freuen, Sie an unseren Fotoabenden begrüßen zu dürfen.

Ort: Heiningssaal, Funkweg 2, 89250 Senden, Beginn 19.00 Uhr

Hinweise:

- Aufgrund der weiterhin vorhandenen Coronalage, bitten wir um das Tragen einer FFP2-Maske.
- Die Plätze im Saal müssen wir begrenzen, bitte kommen Sie daher rechtzeitig.
- Die Saalöffnung erfolgt um 18.30 Uhr - Eintritt frei!



Buchtipps

Silvia Gugler von der Bücherwelt Senden empfiehlt:

Ulrike Schweikert und Petra Grill: Die Charité – Neue Wege, Historischer Roman



Den beiden Autorinnen ist es wunderbar gelungen mich tief in das Leben der Protagonistin Sophie eintauchen zu lassen. Sie wird als Hausangestellte unehrenhaft entlassen. Um zu überleben, verdingt sie sich als Prostituierte. Als sie an der Syphilis erkrankt, kommt sie in die Berliner Charité zur Behandlung.

Weil sie sich selbstlos und geschickt um andere Erkrankte kümmert, wird ihr ein Platz in der Krankenwärterinnenklasse angeboten. Sie will ihre Chance nutzen, um der Gosse zu entkommen. Daneben liest man von Philip von Seydlitz und seinen historisch belegten Ärztekollegen wie Rudolf Virchow und von Bärensprung. Drastisch sind die hygienischen Verhältnisse Mitte des 19. Jahrhunderts dargestellt und die entwürdigenden Versuche an den an Syphilis erkrankten Frauen. Ein fesselndes Stück Medizingeschichte und ein beeindruckendes Frauenschicksal!

Rowohlt Verlag, 480 Seiten, 16 €

Unsere August-Wanderung führt uns von Buxheim aus entlang dem Illerabbruch.

Wir starten unsere Wanderung beim Parkplatz am Zielstadelweg, direkt am Buxheimer Weiher.

Wir wandern dann durch ein Waldgebiet, vorbei an mehreren Weihern und weiter zum Ort Brunnen.

Nach dem Ort Brunnen machen wir dann am Waldrand unsere Vesperpause.

Danach geht es hinunter an die Iller. Entlang der Iller und durch den angrenzenden Auwald wandern wir dann wieder zurück nach Buxheim.

Die Wanderung verläuft durchweg auf sehr guten Wander- und Waldwegen ohne nennenswerte Steigungen.

In Buxheim besteht dann noch die Möglichkeit zum Besuch der Karthause.

Eintritt:

6,00 € Einzelperson

4,50 € Gruppen ab 6 Personen (je Einzelperson)

Termin: **28.08.2022**

Abfahrt: **10:00 Uhr**

Treffpunkt: Mehrzweckhalle Aufheim zur Bildung von Fahrgemeinschaften mit Fahrtkostenbeteiligung.

Wegstrecke: ca. 13 km

Höhenmeter: 70 m

Leitung: Wolfgang Maier

Bitte beachten:

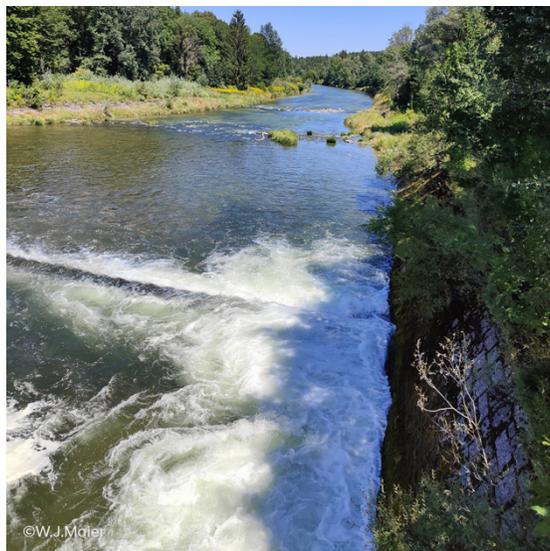
Für die Teilnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

Anmeldung bis spätestens 26.08.2022 20:00 Uhr

bei Wolfgang Maier

Tel.: 0171 4825723

E-Mail: wolfg.maier@gmx.net



Die Iller

AUFHEIM

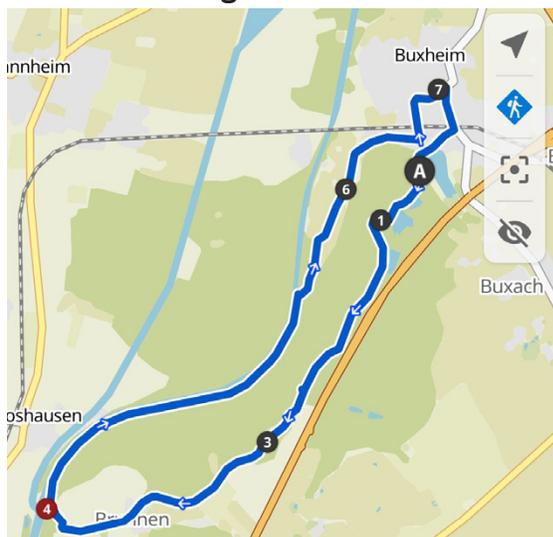


SV Aufheim

Abteilung Wandern



Auf den Spuren der Mönche - Von Buxheim entlang dem Illerabbruch



Höhenprofil



3 Std. 56 ↔ 12,7 km ↗ 70 m ↘ 70 m



Unsere Wanderroute

die SGM Ingstetten mehr von Spiel, konnte diese Überlegenheit allerdings kaum in Torgefahr ummünzen. Einzig Mitte der zweiten Hälfte hatten die Gäste nach einem schnell vorgetragenen Angriff die Möglichkeit zur Führung, doch der Keeper des FV Ay Reichardt reagierte glänzend. Kurz vor Ende der Partie hatte die Heimelf dann noch die Riesenchance zum Siegtreffer durch Wachniuk, dem aber im letzten Moment noch der Ball versprang. So trennte man sich am Ende mit einem gerechten Unentschieden.

Für den FV Ay spielten: Reichardt, Pressmar, Kremmter, Winkler, Schindler, Schuster, Glunk, Fushy, Ziegler, Camara, Caklitas, Pöthke, Wachniuk, Eirich, Unterberg.

FV Ay – SGM Ingstetten/Schießen 2:6 (2:3) Der FV Ay chancenlos zum Saisonauftakt Der FV Ay hatte zum Auftakt in die Kreisligasaison 22/23 die Bezirksligaabsteiger von der SGM Ingstetten zu Gast. Von Beginn an spielten beide Teams mit offenen Visier und es kam zu zahllosen Torraumspielen auf beiden Seiten. In der 18. Minute konnten die Gäste nach einem schnell vorgetragenen Angriff mit 0:1 in Führung gehen. Diese Führung hielt allerdings nicht lange und der FV Ay konnte durch Rückkehrer Aigner nach Vorarbeit von Eller ausgleichen. In diesem Stil ging es dann auch weiter und die erneute Führung der Gäste zum 1:2 konnte direkt im Anschluss wiederum durch Aigner mit seinem zweiten Treffer egalisiert werden. Kurz vor dem Halbzeitpfeiffiel dann nach einer Standard die erneute Führung für die Gäste und so ging es mit einem 2:3 Rückstand in die Pause. Im zweiten Durchgang konnte der FV Ay dem hohen Tempo der Gäste nicht mehr folgen und die Partie wurde Zusehens einseitiger. Die SGM Ingstetten kam über ihre schnelle Offensivabteilung immer wieder zu Chancen und zu Toren. Am Ende musste der FV Ay in Halbzeit zwei noch 3 Tore hinnehmen und so stand es letztendlich 2:6 für die Gäste.

Der FV Ay spielte wie folgt:

Englet, Erber (63. Seitz), Aigner, Eller, Oppold, Schneider, Merk, Lerch (15. Shurdiqi, 83. Camara), Heilig, Mack, Sassmann



Musikvereinigung
Senden-Ay-Oberkirchberg

Akkordeonorchester - Neue Mitspieler gesucht

Du spielst gerne Akkordeon?

Du hast Freude am gemeinsamen Musizieren?

Du hast dein Akkordeon schon eine Weile nicht mehr in der Hand gehabt, möchtest aber wieder damit beginnen?

Dann schau doch mal beim Akkordeonorchester der Musikvereinigung Senden-Ay-Oberkirchberg e.V. vorbei. Neue Mitspieler sind immer gerne gesehen. Wir proben regelmäßig Mittwochs ab 20 Uhr in der alten Schule an der St. Jodok-Kirche in Senden. Zudem sind wir ein lustiger „Haufen“, der sich gerne der Musik hingibt, sei es der konzertanten Musik als auch der Unterhaltungsmusik. Dabei darf der Spaß und die Freude am gemeinsamen Umgang nicht zu kurz kommen.

Kontakte:

Martin Stark / 0162-2445731

Ingrid Hartmann / 0171-4536803

akkordeonorchester.senden@gmx.de

AY

FV Ay

Spielberichte FV Ay

FV Ay Reserve – SGM Ingstetten/Schießen Reserve 0:0 (0:0) Reserve startet stark in die Saison Die Reserve des FV Ay trat zum Start in die neue Saison zuhause gegen die SGM Ingstetten an. Von Beginn an entwickelte sich eine ausgeglichene Partie, die allerdings große Höhepunkte vermissen ließ. Die einzige große Chance im ersten Durchgang hatte aber der FV Ay durch Camara der aber, aus kurzer Distanz am gut reagierenden Gästekeeper scheiterte. Insgesamt hatte

Ein toller Mensch ist von uns gegangen

Nachruf

Tief erschüttert und mit großer Trauer haben wir erfahren, dass unsere langjährige aktive Sängerin

Marianne Nemetz

vor wenigen Tagen verstorben ist.

Als begeisterte Sängerin trat Frau Marianne Nemetz im Jahre 1993 unserer Chorgemeinschaft bei. Weit über 25 Jahre hat Frau Nemetz mit ihrem Sopran unsere Chorgemeinschaft verstärkt und geprägt, bevor sie aus gesundheitlichen Gründen dies aufgeben musste. Wir verlieren mit Frau Marianne Nemetz ein treues und wertvolles Mitglied und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken in unseren Herzen bewahren.

Wir danken der Verstorbenen für ihre Verdienste und Treue zum Verein und für alles, was sie der Concordia gegeben hat.

Erinnerungen sind kleine Sterne, die tröstend in das Dunkel unserer Trauer leuchten.

Allen Angehörigen sprechen wir unsere tiefe Anteilnahme aus.

Die Vorstandschaft



HITTISTETTEN



Schützenverein Adler Hittistetten-Witzighausen e. V.

Bogenschießen

Das Bogenschießen im Sommer findet auf unserem Bogenplatz am Sportplatz in Witzighausen statt.

Trainingszeiten sind:

dienstags 19:00 - 20:30 Uhr (für Erwachsene)

freitags ab 17:30 Uhr (für Kids & Erwachsene)

---während den Schulferien findet kein Training statt---

Warum Bogenschießen in unserem Verein?

Es fördert die Konzentration und Körperbeherrschung durch Ruhe und Geschicklichkeit. In unserer Gemeinschaft steht die Geselligkeit und der Spaß sowie die Motivation, die eigenen sportlichen Ziele zu erreichen, im Vordergrund.

Bei Neuanmeldungen und Rückfragen bitte eine Email mit Name und Telefonnummer an Adler.Bogentraining@web.de - wir melden uns zurück!



Bogenplatz

AUS DEM LANDKREIS

Bekanntmachung Wasserrecht;

Illerentwicklung Fl.km. 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53);

Antrag auf Planfeststellung durch den Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Tübingen vom 10.06.2020

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Bescheid vom 18.08.2022, Az. 35-6414.2/2, den Plan des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen für die Illerentwicklung Fl.km 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53) festgestellt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen im Zeitraum **vom 05.09.2022 bis 16.09.2022** (gesetzlich vorgeschriebene 2 Wochen-Frist) wie folgt während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 311, 3. OG
- Rathaus der Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden, Zimmer 1.111, 1. Stock
- Rathaus der Stadt Vöhringen, Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen, Stadtbauamt, Zimmer 2.05, II. Stock
- Rathaus der Gemeinde Illerkirchberg, Hauptstraße 49, 89171 Illerkirchberg, Zimmer 106
- Rathaus der Gemeinde Illerrieden, Wochenauer Straße 1, 89186 Illerrieden, Zimmer 2.3

Die Unterlagen sind im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm <http://www.landkreis.neu-ulm.de> Rubrik „Aktuelles - Amtliche Bekanntmachungen“ online einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen, denen er vom Landratsamt Neu-Ulm nicht eigens übermittelt wurde, als gestellt.

Landratsamt Neu-Ulm

Az. 35-6414.2/2

